

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen im Rahmen von Werk-, Bau- und Kaufverträgen zwischen der Fa. Stahl- und Metallbau Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – im Folgenden Auftragnehmer genannt und deren Kunden – im Folgenden Auftraggeber genannt

## 1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Vergütung

a. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise.

b. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als 10 % nach oben oder nach unten von dem im Angebot vorgesehenen Umfang ab, ist auf Verlangen einer Partei für die den vorgenannten Prozentsatz übersteigenden bzw. unterschreitenden Mengen ein neuer Preis zu vereinbaren. Dieser bestimmt sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn, wobei für die Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten 10 % und für die Zuschläge für Wagnis und Gewinn 10 % anzusetzen sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Baustellengemeinkosten Teil der vorstehend genannten tatsächlich erforderlichen Kosten sind.

c. Sofern Stundenlohnarbeiten zur Ausführung kommen, gelten folgende Stundensätze:

- (1) Meister: 80,00 € netto pro Stunde
- (2) Facharbeiter: 60,00 € netto pro Stunde
- (3) Metallbauhelfer: 50,00 € netto pro Stunde
- (4) Auszubildender: 40,00 € netto pro Stunde

d. Reise- und Wartezeiten sind, soweit sie anfallen und in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, dem Auftragnehmer wie folgt zu vergüten:

- (1) Meister: 80,00 € netto pro Stunde
- (2) Facharbeiter: 60,00 € netto pro Stunde
- (3) Metallbauhelfer: 50,00 € netto pro Stunde
- (4) Auszubildender: 40,00 € netto pro Stunde

e. Für An- und Abfahrten zum Baugrundstück erhält der Auftragnehmer zusätzlich zu den im Angebot genannten Einheitspreisen folgende Kilometerpauschale:

- (1) PKW: 0,50 € netto pro Kilometer
- (2) Anhänger: 0,50 € netto pro Kilometer

f. Hält es der Auftragnehmer wirtschaftlich für sinnvoll, bei Montagearbeiten auswärts zu nächtigen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten (beispielsweise Hotelkosten und Spesen) zu erstatten.

g. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Kosten für Leihgeräte und Leihfahrzeuge, die für die Montage erforderlich sind, zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich im Angebot beinhaltet sind.

h. Sind statische Voraussetzung bei Angebotserstellung durch den Auftraggeber noch nicht klar definiert, behält sich der Auftragnehmer Preisanpassungen vor. Da die statische Berechnung üblicherweise erst nach Beauftragung erfolgt, werden zur Angebotserstellung Profilgrößen etc. nach unseren Erfahrungswerten geschätzt. Wenn Abweichungen zur statischen Berechnung entstehen, werden die Preise hierfür im Nachgang entsprechend angepasst.

## 3. Montagebedingungen

a. Der Auftraggeber hat vor Montagebeginn dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Montagetermin das für die Leistung des Auftragnehmers aufnahmebereite Baugrundstück zur Verfügung steht. Die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage müssen gegeben sein. Allen voran muss der Zugang zum Grundstück gewährleistet, sowie die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze und Anschlüsse für Wasser und Energie vorhanden sein. Baut die Leistung des Auftragnehmers auf anderen Gewerken auf, dann ist es erforderlich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Leistung des Vorunternehmers zum Montagetermin mängelfrei und aufnahmebereit überlässt.

b. Für die Montage werden Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglicht, vorausgesetzt. Der Montageort muss daher gut zugänglich sein und darf keine Hindernisse aufweisen.

c. Im Falle von Erd- und Fundamentarbeiten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder sonstigem, sofern uns dies vor Aufnahme der Montagearbeiten vom Auftraggeber nicht bekannt gemacht worden ist. Hierfür sind Kabel- und Leitungspläne zwingend erforderlich und vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

d. Straßensperrungen und verkehrsrechtliche Anordnungen für Park- und Lagermöglichkeiten oder zur Kranstellungen sind vom Auftraggeber abzustimmen/zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt ebenfalls der Auftraggeber.

e. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

f. Nebenarbeiten wie z.B. Maurer-, Verputz-, Erd-, Beton-, Elektroarbeiten etc., die im Angebot nicht ausdrücklich genannt sind, müssen bauseits erbracht werden.

g. Kann beim Eintreffen eines Monteurs des Auftragnehmers durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Leistung nicht durchgeführt werden, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

## 4. Ausführung

a. Soweit verschiedene Unternehmer gleichzeitig auf der Baustelle tätig sind, hat der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln.

b. Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht – herbeizuführen.

## 5. Mängelansprüche

a. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

b. Es wird keine Gewähr für Mängel und Schäden übernommen, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter beziehungsweise nachlässiger Pflege entstanden ist. Entsprechende Reinigungs- und Wartungshinweise erhalten Sie auf persönliche Anfrage an Stahl- und Metallbau Denis Letz oder unter [www.letz-metallbau.de](http://www.letz-metallbau.de).

c. Unwesentliche, zumutbare und sich im Toleranzbereich der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik bewegende Abweichungen in den Abmessungen, Ausführungen, im Farbton, usw. stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.

d. Bei feuerverzinkten Oberflächen können unterschiedliche Farbverläufe der Zinkschicht und sichtbare Nahtverdickungen entstehen. Dies stellt ganz normale Eigenschaften feuerverzinkter Oberflächen und keinen Mangel dar (gemäß DIN EN ISO 1461, Abschnitt 6.1), solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

e. Wird Stahl feuerverzinkt, sind sog. „Verzinkerlöcher“ (Bohrungen am Bauelement) technisch nicht zu vermeiden und stellen keinen Mangel dar (gemäß DIN EN ISO 1461, Anhang B), solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

f. Physikalische Erscheinungen von Glas, wie beispielsweise Abweichungen im Kantensatz, Ausmuschelungen im Randbereich des Glases etc. stellen keinen Mangel dar, solange die Toleranzbereiche der einschlägigen technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

## 6. Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den Angebotsunterlagen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen im Rahmen von Werk-, Bau- und Kaufverträgen zwischen der Fa. Stahl- und Metallbau Denis Letz, Augsburg Str. 15, 86420 Diedorf – im Folgenden Auftragnehmer genannt  
und  
deren Kunden – im Folgenden Auftraggeber genannt

Der Auftragnehmer behält sich sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte an den Angebotsunterlagen, den erstellten Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen, Berechnungen, Mustern und Kostenvoranschlägen vor. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen geheim zu halten. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht weitergeben, veröffentlichten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich machen.

## 7. Zahlungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen nach Rechnungszugang beim Auftraggeber sofort fällig.

## 8. Leistungsänderungen

a. Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung) hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist.

b. Klarstellend zu den Regelungen des BGB kommen die Parteien überein, dass Beschleunigungsanordnungen sowie Anordnungen ausschließlich die Bauzeit betreffend vom Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 650 b BGB ausgeschlossen sind.

c. Soweit sich die Parteien über die infolge einer Änderung des Vertrages im Sinne von § 650b Abs. 1 S. 1 Nr.1 und Nr.2 BGB zu leistende Mehr- oder Mindervergütung nicht einigen können, ist die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 650c Abs. 1 S.1 BGB nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Als angemessen werden folgende Zuschläge vereinbart:

- 10 % für allgemeine Geschäftskosten
- 10 % für Wagnis und Gewinn

d. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist.

e. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 648 BGB.

## 9. Eigentumsvorbehalt

a. Soweit die vom Auftragnehmer gelieferten Baumaterialien und Baustoffe (noch) nicht als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebracht sind, bleiben die vom Auftragnehmer gelieferten Baumaterialien und die gelieferten Baustoffe (Vorbehaltsware) Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen.

b. Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.

c. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

d. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht dem Auftragnehmer gehören, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen

Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

e. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung an.

f. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

g. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

## 10. Baunebenkosten

Strom, Wasser, Gas sowie sanitäre Einrichtungen sind je nach Erforderlichkeit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten inklusive der Kosten des Verbrauchs hat ausschließlich der Auftraggeber zu tragen.

## 11. Widerrufsrecht

a. Dem Auftraggeber steht ein Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss. Die Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt durch die dem Angebot beiliegende Widerrufsbelehrung.

b. Für den Fall, dass vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen werden soll, bestätigt der Auftraggeber, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Bauleistung durch den Auftragnehmer sein Widerrufsrecht verliert. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vor Fertigstellung der Bauleistung durch den Auftragnehmer innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen, so bestätigt der Auftraggeber, dass er dem Auftragnehmer für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Bauleistungen Wertersatz schuldet. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Bauleistung im Verhältnis zu der nach dem Vertrag geschuldeten Gesamtbauleistung.

## 12. Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Augsburg als Gerichtsstand vereinbart.

## 13. Schlussbestimmungen

a. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Geschäftsbedingung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingung im Übrigen nicht berührt.

b. Für die Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Vorschriften des nationalen Rechts bleiben hiervon unberührt und finden entsprechend Anwendung.

Wünschen Sie zu dem für Ihr Bauwerk zutreffenden Absatz genauere Erläuterungen, kontaktieren Sie uns.